

Satzung über die Behandlung von Grüngut in der Stadt Teublitz, Landkreis Schwandorf

aufgrund von Art. 5 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz (BayAbfAlG) i.V. mit Art. 23, Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) und § 1 Abs. 1 der Verordnung des Landkreises Schwandorf für die Übertragung der Grüngutbehandlung vom 10.11.1992 erlässt die Stadt Teublitz nachstehende Satzung:

SATZUNG

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

1. Die Stadt Teublitz betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Grüngutbehandlung für das Stadtgebiet.
2. Art und Umfang dieser Einrichtung bestimmt die Gemeinde.

§ 2 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

1. Unter den Begriff Grüngut fallen die in § 1 Nr. 2 der Übertragungsverordnung genannten pflanzlichen Abfälle (Garten- und Grüngutabfälle wie Baum- und Strauchschnitt, Mähgut, Laub und sonstige Pflanzenreste. Sie fallen in Gärten und Grüngutanlagen an sowie bei der Landschaftspflege und der Straßen- und Gewässerunterhaltung.
2. Die Grüngutbehandlung im Sinne dieser Satzung umfasst die Verwertung von Grüngut sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandeln und Lagerns des Grüngutes.
3. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.

Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen. Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglichen Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet: sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Vermeidung

Jeder Benutzer der Einrichtung hat die Menge des bei ihm anfallenden Grüngutes und den Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. Die

Stadt berät über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen unter Heranziehung der beim Landkreis Schwandorf beschäftigten Abfallberater.

§ 4 Grüngutbehandlung

1. Die Stadt entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch die öffentliche Einrichtung in ihrem Gebiet das anfallende Grüngut.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann sich die Gemeinde Dritter, insbesondere privater Unternehmer, bedienen.

2. Die Stadt wirkt bei der Gestaltung ihrer sonstigen Einrichtungen darauf hin, dass das Grüngut möglichst umweltgerecht der Verwertung zugeführt wird.

§ 5 Ausnahmen von der Grüngutbehandlung durch die Stadt

1. Von der Grüngutbehandlung durch die Stadt sind ausgeschlossen: Pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft: der Ausschuss gilt nicht für Abfälle aus Gärtnereien und sonstigem Gartenbau.
2. Das in der Stadt anfallende Grüngut ist vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen (Bringsystem).
3. Bei Zweifeln, ob und inwieweit bestimmte Stoffe von der Gemeinde zu entsorgen sind, entscheidet die Stadt oder deren Beauftragter.
4. Soweit Grüngut von der Grüngutbehandlung ausgeschlossen ist, darf er der Stadt nicht überlassen werden. Geschieht dies dennoch, so kann die Stadt neben dem Ersatz des ihr entstandenen Schadens die Rücknahme oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die sie für eine unschädliche Entsorgung getätigt hat.

§ 6 Anschluss- und Überlassungsrecht

1. Die Grundstückseigentümer im Stadtgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Grüngutbehandlung der Stadt zu verlangen (Anschlussrecht).
2. Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte haben das Recht, das auf ihren Grundstücken anfallende Grüngut nach Maßgabe dieser Satzung der Einrichtung der Stadt zu überlassen (Überlassungsrecht).
3. Vom Überlassungsrecht nach Abs. 2 sind die in § 7 Abs. 3 genannten Personen ausgenommen.

§ 7 Anschluss- und Überlassungszwang

1. Die Grundstückseigentümer im Stadtgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung der Stadt anzuschließen (Anschlusszwang).
Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, in denen Grüngut, für das nach Abs. 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfällt.
2. Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten, insbesondere Mieter und Pächter, haben das auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallende Grüngut nach Maßgabe dieser Satzung der Einrichtung der Gemeinde zu überlassen (Überlassungszwang). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken Grüngut anfällt, ist es von seinem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
3. Vom Überlassungszwang nach Abs. 2 sind ausgenommen:
 1. Die Besitzer der in § 5 Abs. 1 genannten pflanzlichen Abfällen in Bezug auf diese Abfälle.
 2. Die Besitzer der durch Einzelfallentscheidung nach § 4 Abs. 2 AbfG zur Entsorgung außerhalb von Entsorgungsanlagen zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung entsorgt werden.
 3. Die Inhaber von Abfallentsorgungsanlagen, soweit ihnen die Entsorgung der eigenen Abfälle nach § 3 Abs. 6 AbfG übertragen worden ist.
 4. Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 – 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Behandlung von Grüngut weder errichten noch betreiben. Das Recht, Grüngut der Eigenkompostierung zuzuführen, bleibt unberührt.

§ 8 Mitteilungs- und Auskunftspflichten

1. Die Anschlusspflichtigen müssen der Stadt oder einer von ihr bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten die wesentlichen Umstände für die Grüngutbehandlung mitteilen. Dazu gehören insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge des Grünguts, das der Stadt überlassen ist.
2. Unbeschadet des Abs. 1 kann die Stadt von der Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Grüngutentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.

§ 9 Störungen in der Abfallentsorgung

Wir die Grüngutbehandlung in Folge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe

vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

§ 10 Eigentumsübertragung

Das Grüngut geht mit der Anlieferung bei der Anlieferstelle in das Eigentum der Gemeinde über.

§ 11 Bringsystem

Das Grüngut wird in einer für jedermann zugänglichen Sammelstelle erfasst.

Es wird eine Frühjahrs- und Herbstsammlung durchgeführt. Die Abfuhrmodulitäten werden ortsüblich bekannt gegeben.

Die Anlieferung ist nur zu den von der Stadt festgesetzten Zeiten zulässig.

Das Grüngut ist von den Anschlusspflichtigen abzugeben.

§ 12 Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen werden an den Amtstafeln angeschlagen und in der Tageszeitung veröffentlicht.

§ 13 Gebühren

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Einrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

1. Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer
 1. gegen die Überlassungsverbote in § 5 Abs. 4 verstößt,
 2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 7) zuwiderhandelt,
 3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichtigen nach § 8 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
 4. gegen die Vorschriften in § 11 über Art und Weise der Überlassung des Grünguts verstößt,
 5. unter Verstoß gegen § 11 Grüngut zu anderen als den von der Stadt bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt.

2. Andere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.

§ 15 Anordnungen

1. Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
2. Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Überlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 1 Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Teublitz, 25. August 1994

Stadt Teublitz

gez.

Damm, 2. Bürgermeister